

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2024

Schwerin, den 5. Februar

Nr. 6

Landesbehörden

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Vorhaben „Verstärkung Riegeldeich Zingst West inkl. Deichscharte“, Gemeinde Ostseeheilbad Zingst, Landkreis Vorpommern-Rügen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Vom 10. Januar 2024

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) plant die Erhöhung des Riegeldeiches Zingst-West, um den Ortsteil Zingst langfristig vor Hochwasser zu schützen und hat hierzu einen entsprechenden Antrag an das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) gestellt.

Der Riegeldeich Zingst West, der westlich der Ortschaft Zingst von der Ostsee- bis zur Boddenküste verläuft, dient dem boddenseitigen Hochwasserschutz der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst. Mit einer Nord-Süd-Ausrichtung hat er eine Länge von 2.350 m. Er beginnt an der Außenküste bei Küstenkilometer (KKM) F 204.300, wo er an den vorhandenen Seedeich einbindet und endet bei KKM 251.000 am Boddendeich Zingst. Da der Deich in seinem jetzigen baulichen Zustand nicht geeignet ist einem Bemessungshochwasser standzuhalten, soll der Deich bautechnisch verstärkt werden. Mit der Verstärkung geht eine Verbreiterung der Deichaufstandsfläche einher. Daher sind an den deichbegleitenden Gräben in einigen Abschnitten Anpassungen an deren Böschung und/oder dessen Verlauf erforderlich.

Die Kreisstraße VR 25 quert am südlichen Ende den Riegeldeich. Mit der Erhöhung des Deiches ist auch die Anhebung der Straße erforderlich, um die Hochwassersicherheit herzustellen. Die Anpassung der Straße erfolgt dabei auf einer Länge von 305 m. Vorgesehen ist der Ausbau der Straße, ebenfalls in Asphaltbauweise, auf eine Fahrbahnbreite von 7,0 m (3,5 m je Fahrstreifen) mit beidseitigem Bankett.

Im Kreuzungsbereich des auf der Deichkrone verlaufenden Fußgänger-/Radweges wird die Fahrbahnbreite zur Verkehrssicherheit mittels der Anordnung einer Verkehrsinsel ausgeweitet. Die künftige Fahrbahnoberkante liegt am Hochpunkt im Kreuzungsbereich bei 2,60 m ü. NHN und damit ca. 85 cm über dem Bestand.

Bei dem Vorhaben des Deiches handelt es sich um Bauten des Küstenschutzes. Diese stehen nach § 67 Absatz 2 Satz 3 des

Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), dem Gewässerausbau gleich. Nach Nummer 13.16 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), in Verbindung mit den landesgesetzlichen Regelungen der Anlage 1 Nummer 18 Buchstabe a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVObI. M-V S. 363), entfällt für das Deichbauvorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), weil keine durch aperiodischen Salzwasserüberflutungen ökologisch geprägte Flächen eingedeicht werden (Höhenlagen bis 0,8 m ü. HN).

Mit der Erhöhung des Deiches werden einzelne Gräben in Anspruch genommen, die jeweils mehrere Grundstücke entwässern. Insofern handelt es sich in diesem Fall um Ausbaumaßnahmen im Sinne des § 67 WHG. Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Nummer 13.18.1 Anlage 1 UVP ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Des Weiteren wird ein Teil der Kreisstraße K 25 geändert, wodurch sich ebenfalls eine Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gemäß § 8 Absatz 3 Nummer 2 in Verbindung mit der Anlage 1 Nummer 23 LUVPG M-V ergibt.

Das LUNG M-V als obere Wasserbehörde hat für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung der notwendigen Kriterien nach Anlage 3 UVP bzw. LUVPG M-V hat ergeben, dass keine UVP-Pflicht hinsichtlich der Ausbaumaßnahmen an den Gräben sowie der Änderungsmaßnahmen bezüglich der Kreisstraße besteht. Die Prüfung führte zum Ergebnis, dass von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Somit ist für die Grabenausbauten und die Änderung der Straße infolge der Verstärkung des Riegeldeiches Zingst-West eine UVP nicht erforderlich.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

Durch das Vorhaben sind keine weiteren entgegenstehenden Nutzungen in erheblich nachteiligem Ausmaß betroffen. Insbesondere Auswirkungen in Bezug auf touristische Belange sind nicht zu erwarten. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter durch das Vor-

haben infolge der Grabenveränderungen und der Straßenanpassung sind lokal begrenzt.

Die Böden sind zum großen Teil, bspw. im Bereich des vorhandenen Deiches, anthropogen überprägt. Ein Großteil der Böden unterliegt forstwirtschaftlicher Nutzung. In diesen Bereichen befindet sich ein weitestgehend noch natürlicher Bodenaufbau. Durch Vermeidungsmaßnahmen können Beeinträchtigungen unterbunden werden.

Durch den Träger des Vorhabens werden entsprechende Vorkehrungen getroffen (§ 7 Absatz 5 in Verbindung mit Anlage 2 Nummer 3 UVPG). Es sind u. a. bestimmte Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bei der baulichen Umsetzung der Einzelmaßnahmen einzuhalten. Eine ökologische Baubegleitung wird dazu beitragen, die entsprechenden Maßnahmen umzusetzen und abzusichern.

Infolge der geplanten Maßnahmen und der zu überbauenden Bereiche sind gesetzlich geschützte Biotope betroffen (u. a. Gewässer-, Feucht- und Gehölzbiotope). Es sind Rodungen von Bäumen und Sträuchern vorgesehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen Biotope kann ausgeschlossen werden.

Der im Vorfeld der UVP-Vorprüfung vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Gutachter: IPO Unternehmensgruppe GmbH Greifswald, Februar 2023) hat ergeben, dass bezüglich des Schutzgutes Tiere für einige Arten u. a. Artengruppe der Vögel (Brutvögel u. a. Neuntöter) sowie Säuger (Fledermäuse), gemäß § 44 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig werden. Das Eintreten in artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG wird somit vermieden.

Die Ausbaumaßnahmen für die Grabenbereiche finden im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Boddenlandschaft“ (L 53) statt. Der Charakter des Gebietes wird durch die geplanten Maßnahmen des Grabenausbaus und die Änderungen am Teilabschnitt der StraÙe nicht verändert.

Das Vorhabengebiet grenzt im Süden unmittelbar an Natura 2000-Gebiete. In einer Entfernung von mehr als 100 m befinden sich das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 1542-302 „Recknitz-Ästuar und Halbinsel Zingst“ sowie das EU-Vogelschutzgebiet DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“.

Die Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfungen für beide Gebiete (Gutachter: IPO Unternehmensgruppe GmbH Greifswald, Februar 2023) zeigen auf, dass das Vorhaben weder allein noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zur erheblichen Beeinträchtigung in ihren für den Schutzzweck und Erhaltungszielen maßgeblichen Bestandteilen sowie Zielarten dieser Schutzgebiete führen wird.

Auswirkungen auf den Schutzzweck des unmittelbar im Süden angrenzenden Nationalparks „Vorpommersche Boddenlandschaft“ können vermieden werden (siehe in diesem Zusammenhang § 3 der Verordnung über die Festsetzung des Nationalparkes Vorpommersche Boddenlandschaft vom 12. September 1990 – VorpBoddenNatPV MV (791-1-10), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. November 1992 (GVOBl. M-V 1993 S. 6).

Bodendenkmale (Schutzgut „Kulturelles Erbe“) sind nach den derzeitigen Erkenntnissen vom Vorhaben nicht betroffen. Mögliche Verdachtsflächen werden einer archäologischen Prospektion unterzogen, sodass nachteilige Auswirkungen vermieden werden können. Es wird sichergestellt, dass der Beginn von Erdarbeiten der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern angezeigt werden.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag auf Planfeststellung bzw. Plangenehmigung nach den Vorschriften des WHG und des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866) entscheiden.

Das Ergebnis der Feststellung der UVP-Pflicht wird unter nachfolgendem Link im UVP-Portal der Bundesländer bekannt gegeben

Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) in den Bundesländern (uvp-verbund.de).

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 61

Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz – Änderung der Biogasanlage der Agrargesellschaft Jürgenshagen mbH am Standort Jürgenshagen

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 17. Januar 2024

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg hat der Agrargesellschaft Jürgenshagen mbH mit Bescheid vom 19. Dezember 2023 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Biogasanlage am Betriebsstandort Jürgenshagen (Gemarkung Jürgenshagen, Flur 2, Flurstücke 235/1, 235/2, 236/1 und 236/2) erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Wortlaut:

1. Auf der Grundlage des § 16 BImSchG i. V. m. Nr. 8.6.3.1 (Verfahrensart GE), Nr. 9.1.1.2 sowie Nr. 9.36 (Verfahrensarten V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV wird auf Antrag der Agrargesellschaft Jürgenshagen mbH, Gischower Weg 116a in 18246 Jürgenshagen vom 30.10.2020 (Posteingang im StALU MM, Rostock am 09.11.2020) und nach Vollständigkeit der Antragsunterlagen am 20.12.2022 (Eingang der Nachforderung) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung der Biogasanlage Jürgenshagen durch:
 - Änderung der bisher genehmigten Inputstoffe und deren Mengen

- Erhöhung der gesamten Inputmenge von 31.390 t/a auf 51.000 t/a
- Erhöhung der produzierten Biogasmenge von 6,31 Mio. Nm³/a auf 6,61 Mio. Nm³/a

auf dem Grundstück in 18246 Jürgenshagen
 Gemarkung Jürgenshagen
 Flur 2
 Flurstücke 235/1, 235/2, 236/1, 236/2
 erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides, der auch die Entscheidungsbegründung enthält, kann in der Zeit vom **06.02.2024** bis einschließlich **19.02.2024** wie folgt eingesehen werden:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres
 Mecklenburg
 An der Jägerbäk 3
 18069 Rostock

Mo. bis Do.: 7:30 – 15:30 Uhr
 Fr.: 7:30 – 13:00 Uhr

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme nach telefonischer Absprache (0385 58867524) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich unter der vorstehenden Adresse oder elektronisch unter poststelle@stalumm.mv-regierung.de beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid wird zudem auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg unter <http://www.stalu-mv.de/mm/Service/Bekanntmachungen-nach-BImSchG/Bereich-Immissionsschutz/> veröffentlicht.

Der Bescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zuge stellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock erhoben werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 62

Allgemeinverfügung zum Fangverbot für den Schutz des Europäischen Aals

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Vom 19. Januar 2024

Gemäß § 13 der Küstentfischereiverordnung M-V (KüFVO M-V) vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843), zuletzt geändert am 21. Januar 2022 (GVOBl. M-V S. 58), wird die Fischereiausübung auf Aal jederzeit widerruflich wie folgt eingeschränkt:

Für die Fischart Aal (*Anguilla anguilla*) besteht

- a) für die Freizeitfischerei im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024
- b) für die Berufsfischerei im Zeitraum vom 15. September 2024 bis zum 15. März 2025

ein Fangverbot in den Küstengewässern des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit der landseitigen Begrenzung nach § 1a Absatz 1 Satz 2 des Seefischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2021 (BGBl. I S. 1170) geändert worden ist. Das Fangen, Anbordbehalten oder Anlanden von Aal ist in dem genannten Zeitraum verboten. Zufällig gefangene Aale sind unverzüglich mit der gebotenen Sorgfalt in das Fanggewässer zurückzusetzen.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung können gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 22 KüFVO M-V als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (DSt. Rostock) eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger, der Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekannt gegeben worden ist, beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock zu erheben.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 63

Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz – Ergänzung des Genehmigungsbescheides der Vattenfall Europe New Energy Ecopower GmbH am Standort Rostock

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 23. Januar 2024

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg hat mit Bescheid vom 11. Januar 2024 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der genehmigten Restabfallbehandlungsanlage durch die Errichtung und Inbetriebnahme eines Sekundärbrennstoff-Heizkraftwerkes der Vattenfall Europe New Energy Ecopower GmbH am Standort Ost-West-Straße 25, 18147 Rostock (Gemarkung Peez, Flur 1, Flurstück 25/52) vom 12. März 2007 ergänzt.

Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Wortlaut:

I Entscheidung

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1b Satz 1 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes in Verbindung mit §§ 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie § 1 Abs. 2 in Verbindung mit Nr. 8.1.1.3 (Verfahrensart G und E) und des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der

**Vattenfall Europe New Energy Ecopower GmbH
Ost-West-Straße 25
18147 Rostock**

vom 12.03.2007 für die Errichtung und den Betrieb

**eines Sekundärbrennstoff-Heizkraftwerkes (SBS-HKW),
jetzt betrieben als Ersatzbrennstoff-Heizkraftwerk,
mit einer Kapazität von max. 230.000 Mg/a
(199.600 Mg/a bei einem Heizwert des
Brennstoffes von 14,5 MJ/kg)**

am Standort

18147 Rostock, Gemarkung Peez, Flur 1, Flurstück 25/52

auf Antrag vom 04.12.2020 (Posteingang am 09.12.2020), in den geänderten Fassungen vom 30.04.2021 und 26.10.2021 wie folgt ergänzt:

1.1 Der die Antragsunterlagen aus 2007 ergänzende UVP-Bericht vom 04.12.2020, geändert am 30.04.2021 und 26.10.2021 wird zum Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

1.2 Die Sätze 4 und 5 der Tenorentscheidung vom 12.03.2007 werden wie folgt ersetzt:

Das EBS-HKW wird mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 95,7 MW zugelassen. Im EBS-HKW dürfen nur die in Anlage 2 zum Ergänzungsbescheid (Inputkatalog) angegebenen Abfälle angenommen

werden. Die in Anlage 2 angegebenen Schadstoffgehalte sind einzuhalten. Das Heizwertspektrum der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle reicht von 11 bis 18 MJ/kg.

1.3 Dieser Ergänzungsbescheid ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III gebunden. Im Übrigen gelten die Regelungen des Genehmigungsbescheides vom 12.03.2007 fort.

II Genehmigungsumfang

1. Die Genehmigung erstreckt sich auf folgende Betriebseinheiten des EBS-HKW:

BE 01	Annahme Straßenanlieferung, Wägung, Eingangskontrolle, Sicherstellungsbereich
BE 02	Versorgung Medien, Betriebstankstelle, Heizölversorgung, Lager für Hilfsstoffe und Betriebsmittel, etc.
BE 03	Verbrennung – Dampf- und Stromerzeugung insbesondere Brennstoffbunker und -kran, Feuerung, Zünd- und Stützbrenner, Dampferzeuger, Entschlacker, Speisewassersystem, Dampfturbine und Generator, Dampfsystem
BE 04	Abgasbehandlungsanlage (im Antrag als Rauchgasreinigungsanlage bezeichnet) Selektive nichtkatalytische Reduktion (SNCR) zur Entstickung, Sprühtrockner (Kalkmilch), Kalkhydratzugabe, Umlenkflugstromreaktor (Herdofenkoks), Gewebefilter, Saugzug, Schornstein
BE 05	Lager für Abfall zur Verwertung und Beseitigung
BE 06	Nebenanlagen (Infrastruktur)

2. Wesentliche kennzeichnende Größen des EBS-HKW sind:

Parameter	Einheit	Wert
Jahresdurchsatz (nominal)	Mg/a	199.600
Jahresdurchsatz (maximal)	Mg/a	230.000
Feuerungswärmeleistung (maximal)	MW	95,7
Feuerungswärmeleistung (nominal)	MW	87
Dampfleistung	Mg/h	ca. 100
Abgasvolumenstrom (feucht)	Nm ³ /h	160.000
Abgasvolumenstrom (trocken)	Nm ³ /h	140.000
Abgastemperatur an der Schornsteinmündung	°C	125
Mündungsdurchmesser des Schornsteins	m	2,3
Betriebssauerstoffgehalt	%	6,0-7,5
Bezugssauerstoffgehalt	%	11

3. Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere ein:

die gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV erforderliche Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb der nachfolgend beschriebenen Dampfkesselanlage, bestehend aus dem Dampfkessel der Kategorie IV (Herstell-Nr. 26009-1) mit folgenden technischen Daten:

Hersteller:	KAB TAKUMA GmbH
Herstellerjahr:	2009
Typ:	Vier-Zug Naturumlauf-Kessel
Bauart:	Horizontalkessel mit 3 Vertikalzügen
zul. Betriebsüberdruck:	55 bar
Heißdampftemperatur:	415 °C
zul. Dampferzeugung:	110 t/h
zul. Feuerungswärmeleistung:	95,7 MW
Heizfläche Dampfkessel:	11.000 m ²
Wasserinhalt Dampfkessel:	158.000 l
Art der Beaufsichtigung:	Eingeschränkte Beaufsichtigung nach TRD 602

und

die gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV erforderliche Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb der nachfolgend beschriebenen Dampfkesselanlage, bestehend aus dem Dampfkessel der Kategorie IV (Herstell-Nr. 20328) mit folgenden technischen Daten:

Hersteller:	OMNICAL GmbH
Herstellerjahr:	2007
Typ:	Großwasserraumkessel
Bauart:	Dreizugkessel
zul. Betriebsüberdruck:	10 bar
Heißdampftemperatur:	184 °C
zul. Dampferzeugung:	8 t/h
zul. Feuerungswärmeleistung:	5,873 MW
Heizfläche Dampfkessel:	150,7 m ²
Wasserinhalt Dampfkessel:	12,3 m ³
Art der Beaufsichtigung:	72 Stunden Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung nach TRD 604
Brennstoff:	Heizöl HEL

3. Das EBS-HKW ist abwasserfrei zu betreiben (ausgenommenen Sanitärabwasser).
4. Diesem Ergänzungsbescheid liegen
 - die in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen für das EBS-HKW aus den Jahren 2006 und 2007,
 - die in Anlage 1 bezeichneten Anzeigen gemäß § 15 BImSchG,
 - der in Anlage 1 bezeichnete UVP-Bericht sowie dessen Anhänge,
 - die zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV
 - die begründete Bewertung nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV

- die Erläuterung, wie die begründete Bewertung nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV, insbesondere die Angaben des UVP-Berichts nach § 4e der 9. BImSchV die behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 11 und 11a der 9. BImSchV sowie die Äußerungen der Öffentlichkeit nach den §§ 11a und 12, in der Entscheidung berücksichtigt wurden oder wie ihnen anderweitig Rechnung getragen wurde sowie
 - der als Anlage 7 beigefügte Bericht über den Ausgangszustand vom 12.11.2021
- zu Grunde, die Bestandteile dieses Bescheides sind.

Der Ergänzungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides, der auch die Entscheidungsbegründung enthält, kann in der Zeit vom **06.02.2024** bis einschließlich **19.02.2024** wie folgt eingesehen werden:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3
18069 Rostock

Mo. bis Do.: 7:30 – 15:30 Uhr
Fr: 7:30 – 13:00 Uhr

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme nach telefonischer Absprache (0385 58867501) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich unter der vorstehenden Adresse oder elektronisch unter poststelle@stalumm.mv-regierung.de beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg angefordert werden.

Der Ergänzungsbescheid wird zudem auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg unter <http://www.stalu-mv.de/mm/Service/Bekanntmachungen-nach-BImSchG/Bereich-Immissionsschutz/> veröffentlicht.

Darüber hinaus wird der Genehmigungsbescheid ab dem **06.02.2024** im zentralen Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (UVP-Portal) unter <https://www.uvp-verbund.de/mv> veröffentlicht.

Der Bescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zuge stellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock erhoben werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 64

Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen (WKA Gischow II), Bekanntmachung des Vorhabens

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 5. Februar 2024

Die Erneuerbare Energie Mecklenburg GmbH & Co. KG (Leibnizplatz 1, 18055 Rostock) plant die Errichtung und den Betrieb von vier WKA am Standort 19386 Lübz, Gemarkung Burow, Flur 1, Flurstücke 125, 128, 134 und 187. Geplant sind insgesamt vier WKA des Typs Nordex N163-6.8 MW mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Gesamthöhe von 245,5 m.

Die Anlagen sollen voraussichtlich im II. Quartal 2024 in Betrieb genommen werden.

Für das Errichten und Betreiben der Anlage ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt gemäß § 10 BImSchG sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 7 UVPG der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die entscheidungserheblichen Berichte und Stellungnahmen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind Fachgutachten des Antragstellers (Schall, Schatten, Turbulenz, Natur- und Artenschutz, UVP-Bericht) sowie Stellungnahmen folgender Beteiligter:

- Landkreis Ludwigslust-Parchim, FD Brand- und Katastrophenschutz
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, FD Bauordnung, Straßen und Tiefbau
- Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V, Luftfahrtbehörde
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Straßenbauamt Schwerin
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
- Landesforst M-V
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V
- Deutscher Wetterdienst
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“
- Vodafone GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Ericsson Services GmbH
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
- 50 Hertz Transmission GmbH

Die Auslegung des Antrages, beigelegter Unterlagen sowie der Stellungnahmen erfolgt vom 13. Februar 2024 bis einschließlich 12. März 2024 zu den angegebenen Zeiten im

1. Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr

Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 – 588 66512) die Einsichtnahme möglich.

2. Amt Eldenburg Lübz (Am Markt 22, 19386 Lübz), Altbau 2. Etage, Raum 10

Dienstag, Donnerstag und Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr

Dienstag: 13:00 – 18:00 Uhr

Donnerstag: 13:00 – 16:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 03873/1507310 oder unter Tel. 03873/1507318) die Einsichtnahme im Amt Eldenburg Lübz möglich.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „**WKA Gischow II**“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **13. Februar 2024** bis einschließlich **12. April 2024** schriftlich bei den o. g. Behörden oder per E-Mail an:

StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de

unter dem Betreff: „**Einwendung WKA Gischow II**“ als beigelegtes unterschriebenes Dokument (z. B. als PDF) erhoben werden. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben, ferner sind Einwendungen zu unterschreiben, ansonsten ist die Einwendung ungültig.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor dieser Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben,

am 4. Juni 2024 ab 9:00 Uhr

im Bürgerhaus Lübz, Bürgersaal, Am Markt 23, 19386 Lübz

und, falls erforderlich, am Folgetag erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Absatz 1 der 9. BImSchV) und wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde durchgeführt (§ 10 Absatz 6 BImSchG). Sofern Änderungen hinsichtlich der Durchführung, des Termins oder des Ortes erfolgen, werden diese im Amtlichen Anzeiger M-V, dem UVP-Portal sowie auf der Internetseite des StALU WM bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 66

Bekanntmachung nach § 21a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) – Immissionschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit der Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen (WKA Grieben Ost), Bekanntmachung Vorbescheid

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM)

Vom 5. Februar 2024

Die Alterric Deutschland GmbH (Sitz: Holzweg 87, 26605 Aurich) erhielt mit Datum vom 20. Dezember 2023 den Vorbescheid für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 36/23).

Der verfügende Teil des Vorbescheids hat folgenden Wortlaut:

1. Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, ergeht auf Antrag der Alterric IPP GmbH vom 22. August 2017 i. d. F. vom 10. November 2021, nunmehr umfirmiert in die Alterric Deutschland GmbH, der folgende Vorbescheid:

Es wird gemäß § 9 Abs. 1 BImSchG festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb von drei WKA des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160 m, einer Gesamthöhe von 246,6 m und einer Nennleistung von je 5,56 MW am Standort

23936 Stepenitztal, Gemarkung Volkenshagen			mit den Standortkoordinaten ¹	
Bezeichnung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 1	1	3	33241808	5973034
WKA 2	1	3	33242338	5973162
WKA 3	1	3	33242010	5973348

¹ Bezugsystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33

hinsichtlich

- ihrer Schallimmissionen,
- ihrer Schattenwurfimmissionen,
- ihrer Turbulenzintensität,

- ihrer bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit genehmigungsfähig sind.

2. Es ist davon auszugehen, dass die Gesamtanlage unter Beifügung von Nebenbestimmungen genehmigungsfähig ist, da zum jetzigen Zeitpunkt keine unüberwindlichen Genehmigungshindernisse ersichtlich sind.
3. In dem sich anschließenden Genehmigungsverfahren werden die für die Errichtung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Nebenbestimmungen festgelegt. Hiervon ausgenommen sind die Belange Schallimmissionen, Schattenwurfimmissionen, Turbulenzintensität und bauplanungsrechtliche Zulässigkeit, da dieser Vorbescheid hierzu eine abschließende Regelung trifft.
4. Dieser Vorbescheid ergeht vorbehaltlich der noch ausstehenden abschließenden Prüfungen der übrigen öffentlichen Belange im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.
5. Dieser Genehmigungsbescheid ist gebührenpflichtig. Die Kosten hat die Antragstellerin zu tragen. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem separaten Bescheid.
6. Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt; die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden.

Der Vorbescheid wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung wird gemäß § 10 Absatz 8 Satz 3 BImSchG nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom **6. Februar 2024** bis einschließlich **19. Februar 2024** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 588 66512) die Einsichtnahme möglich.

Darüber hinaus erfolgt sie online auf der Homepage des StALU WM.

http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen/

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 5 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten als bekannt gemacht und zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin einzulegen.

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 5. Februar 2024

Gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG i. V. m. § 21a 9. BImSchV gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte bekannt:

Mit Bescheid G 003/23 vom 20. Dezember 2023, Az.: StALU MS 51-571/1715-1/2021, wurde der BS Windertrag Nr.10 GmbH & Co. KG in Bremen eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

1 Entscheidungsumfang

1. Der BS Windertrag Nr. 10 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen – WEA – vom Typ Vestas V162-6.0 MW im vorgesehenen Windeignungsgebiet „Penkun/Grünz“ in der Gemeinde Penkun, Gemarkung Grünz, Flur 101, Flurstücke 134, 133, 132 und 129 erteilt.
2. Der Umfang der Genehmigung bestimmt sich insbesondere nach den eingereichten Antragsunterlagen vom 25.11.2021 (PE 30.11.2021), i. d. F. vom 19.09.2022 (Posteingang der letzten Nachlieferung) soweit in diesem Bescheid nichts abweichend geregelt ist. Dieser Antrag ist Bestandteil der Genehmigung (Anlage 1).
3. Der durch das Vorhaben in Aussicht stehende Eingriff in Natur und Landschaft wird im beantragten Umfang genehmigt. Der Eingriff ist kompensationspflichtig.
4. Zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung wird eine Bankbürgschaft zugunsten des Landkreises Vorpommern-Greifswald (bzw. dessen Rechtsnachfolgers) als Sicherheitsleistung in Höhe von 1.326.000,00 Euro festgesetzt.
5. Die sofortige Vollziehung der Punkte 2.3.1 (Schallimmissionen), 2.3.2 (Schattenwurf) und 2.6.1 bis 2.6.12 (Naturschutz) der Genehmigung wird angeordnet.
6. Das gemeindliche Einvernehmen wird hiermit ersetzt.

1.1 Entscheidungsinhalt

Der Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb folgender Anlagen:

WEA-Nr./Bez. der Anlage	WEA-Typ Nennleistung, Hersteller	Standortkoordinaten nach ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 33	Nabenhöhe Rotordurchmesser Gesamthöhe Höhe über NN	Gemarkung Flur Flurstück des WEA-Fundamentes
„A 001“ WEA 001	V162 6.0 MW Vestas	E 33441971 N 5902676	169,0 m 162 m 250 m 306,20 m	Grünz 101 134
„A 002“ WEA 002	V162 6.0 MW Vestas	E 33442220 N 5902367	169,0 m 162 m 250 m 318,00 m	Grünz 101 133
„A 003“ WEA 003	V162 6.0 MW Vestas	E 33442521 N 5902703	169,0 m 162 m 250 m 307,50 m	Grünz 101 132
„A 004“ WEA 004	V162 6.0 MW Vestas	E 33443091 N 5902903	169,0 m 162 m 250 m 302,50 m	Grünz 101 129

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Die Genehmigung wurde unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden.

1.2 Eingeschlossene Entscheidungen

In dieser Genehmigung sind insbesondere folgende Entscheidungen eingeschlossen (§ 13 BImSchG):

- Baugenehmigung nach § 64 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)
- Naturschutzgenehmigung gem. § 12 Abs. 6 i. V. m. § 40 NatSchAG M-V
- Genehmigung nach § 7 Abs. 6 Denkmalschutzgesetz M-V
- luftfahrtrechtliche Zustimmung des Energieministeriums M-V
- gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB

2 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg, einzulegen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch den Antragsteller (Genehmigungsinhaber) ohne

die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO i. V. m. § 13a Nr. 1 GerStrukGAG MV Klage beim Oberverwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

Gegen die Kostenentscheidung dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Dieser Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg einzulegen.

3 Auslegung des Bescheids

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides G 003/23 liegt in der Zeit vom **06.02.2024** bis einschließlich **19.02.2024** im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft, Neustrelitzer Str. 120, Block E, 17033 Neubrandenburg während der Dienststunden in der Zeit von

07:00 – 15:30 Uhr (dienstags bis 16:30, freitags bis 13:00 Uhr)

nach telefonischer Terminvereinbarung unter: 0395 380 69 - 517

zur Einsichtnahme aus.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg i. V. m. (poststelle@stalums.mv-regierung.de) angefordert werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 68

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 5. Februar 2024

Gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG i. V. m. § 21a 9. BImSchV gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte bekannt:

Mit Bescheid G 008/23 vom 22. Dezember 2023, Az.: StALU MS 51-571/1740-1/2023, wurde der WindBauer GmbH in 17033 Neubrandenburg eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

1 Entscheidungsumfang

1. Der WindBauer GmbH, Marktplatz 1, 17033 Neubrandenburg wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 6 Windenergieanlagen - WEA - der Typen Vestas V162 sowie 1 Windenergieanlage - WEA - des Typs Vestas V150 mit einer Nabenhöhe von 169 m in der Gemeinde Bartow, Flur 2, Flurstücke 234, 238, 239, 263, 277, 278, 259, 282, 283 und Flur 3, Flurstück 1 erteilt.
2. Der Umfang der Genehmigung bestimmt sich insbesondere nach den eingereichten Antragsunterlagen vom 21. März 2023, zuletzt ergänzt am 23. November 2023, soweit in diesem Bescheid nichts abweichend geregelt ist.
3. Der Antrag der WindBauer GmbH vom 21. März 2023 (PE 21. März 2023), wird zum Bestandteil der Genehmigung erhoben.
4. Der durch das Vorhaben in Aussicht stehende Eingriff in Natur und Landschaft wird im beantragten Umfang gestattet. Der Eingriff ist kompensationspflichtig. Es werden **112.000 m²** Kompensationsflächenäquivalente festgesetzt.
5. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist kompensationspflichtig. Es wird ein Ersatzgeld in Höhe von **777.804,39 EUR** festgesetzt.
6. Zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung wird eine Bankbürgschaft zugunsten des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte (bzw. dessen Rechtsnachfolgers) als Sicherheitsleistung in Höhe von **3.328.910,76 EUR** festgesetzt.
7. Die sofortige Vollziehung der Punkte 2.3.1 (Schall), 2.3.2 (Schatten) sowie 2.6.1 bis 2.6.16 (Naturschutz) der Genehmigung wird angeordnet.
8. Die luftfahrtrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG wird für die nachstehenden Anlagen hiermit erteilt.
9. Die Baugenehmigung nach § 64 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) wird hiermit erteilt.

1.1 Entscheidungsinhalt

Der Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb folgender Anlage:

WEA-Nr.	WEA-Typ Nennleistung	Standortkoordinaten nach ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 33 Koordinaten (WGS84)	Nabenhöhe Rotordurchmesser Gesamthöhe über Grund Gesamthöhe über NN	Gemarkung Flur Flurstück des WEA-Fundamentes
BP-01	Vestas V162 7,2 MW	E 391975 N 5963192 53° 48' 21,81'' Nord und 13° 21' 34,41'' Ost	169 m 162 m 250 m 279,1 m	Bartow 2 234

WEA-Nr.	WEA-Typ Nennleistung	Standortkoordinaten nach ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 33	Nabenhöhe Rotordurchmesser Gesamthöhe über Grund Gesamthöhe über NN	Gemarkung Flur Flurstück des WEA-Fundamentes
		Koordinaten (WGS84)		
BP-02	Vestas V162 7,2 MW	E 392114 N 5963559	169 m 162 m 250 m 277,6 m	Bartow 2 238, 239
		53° 48' 33,78'' Nord und 13° 21' 41,54'' Ost		
BP-03	Vestas V162 7,2 MW	E 392400 N 5963276	169 m 162 m 250 m 273,3 m	Bartow 2 263
		53° 48' 24,84'' Nord und 13° 21' 57,52'' Ost		
BP-04	Vestas V162 7,2 MW	E 392698 N 5962990	169 m 162 m 250 m 271,5 m	Bartow 2 277, 278
		53° 48' 15,81'' Nord und 13° 22' 14,17'' Ost		
BP-05	Vestas V150 6,0 MW	E 392890 N 5963371	169 m 150 m 244 m 263,5 m	Bartow 2 259
		53° 48' 28,28'' Nord und 13° 22' 24,18'' Ost		
BP-06	Vestas V162 7,2 MW	E 393218 N 5962993	169 m 162 m 250 m 267,9 m	Bartow 2 282, 283
		53° 48' 16,26'' Nord und 13° 22' 42,58'' Ost		
BP-07	Vestas V162 7,2 MW	E 393628 N 5963260	169 m 162 m 250 m 266,1 m	Bartow 3 1
		53° 48' 25,23'' Nord und 13° 23' 04,65'' Ost		

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlage und Betriebsweise aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

1.2 Eingeschlossene Entscheidungen

In dieser Genehmigung sind folgende Entscheidungen eingeschlossen (§ 13 BImSchG):

- Baugenehmigung nach § 64 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)

- Naturschutzgenehmigung gemäß § 12 Abs. 6 i. V. m. § 40 NatSchAG M-V
- luftfahrtrechtliche Zustimmung des Energieministeriums M-V
- Einvernehmen nach § 7 Abs. 6 DSchG M-V
- gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB

2 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg, einzulegen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch den Antragsteller (Genehmigungsinhaber) ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO i. V. m. § 13a Nr. 1 GerStrukGAG MV Klage beim Obergericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

Gegen die Kostenentscheidung dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Dieser Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg einzulegen.

3 Auslegung des Bescheids

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides G 008/23 liegt in der Zeit vom **06. 02.2024 bis einschließlich 19.02.2024** im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft, Neustrelitzer Straße 120, Block E, 17033 Neubrandenburg während der Dienststunden in der Zeit von

07:00 – 15:30 Uhr (dienstags bis 16:30, freitags bis 13:00 Uhr)

nach telefonischer Terminvereinbarung unter: 0385 588 69-516

zur Einsichtnahme aus.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg (poststelle@stalums.mv-regierung.de) angefordert werden.

Bekanntmachung nach § 21a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) – Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage (WKA Granzin II), Bekanntmachung Genehmigungsbescheid

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 5. Februar 2024

Die KWE New Energy GmbH (Sitz: Forstwiese 5, 18198 Stäbelow) erhielt mit Datum vom 19. Januar 2024 die Genehmigung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 04/24).

Der verfügbare Teil des Genehmigungsbescheids hat folgenden Wortlaut:

1. Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhender Ansprüche Dritter, wird der KWE New Energy GmbH die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage (WKA) des Typs Vestas V162-5.6 MW mit einer Nabenhöhe von 166 m, einer Fundamenterrhöhung von 3 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nennleistung von 5,6 MW an nachfolgend genanntem Standort:

19374 Herzberg, Gemarkung Herzberg			mit den Standortkoordinaten ¹	
Bezeichnung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA	1	43	295766,55	5933926,42

¹ Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33

erteilt.

2. Die unter C. aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.
3. Die Verpflichtung zur Kompensation des Eingriffs in die Natur nach Nebenbestimmung C.III.5.6, in Höhe von 0,8757 ha (8.757 m²) Kompensationsflächenäquivalenten (KFÄ) geht auf die Flächenagentur M-V GmbH über.
4. Die Ausnahme zur Unterschreitung des Waldabstandes gem. § 20 Abs. 1 und 2 LWaldG M-V i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 4 WAbstVO-M-V wird erteilt.

5. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen C.III.2, C.III.3, C.III.4, C.III.5, C.III.6, C.III.7, C.III.8, C.III.9 und C.III.10 wird angeordnet.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgestellt. Die Auslegung erfolgt vom **6. Februar 2024** bis einschließlich **20. Februar 2024** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr

Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 588 66512) die Einsichtnahme möglich.

Darüber hinaus erfolgt sie online im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „WKA Granzin II“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 5 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gemacht und zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich unter oben genannter Adresse oder elektronisch unter StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, einzulegen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 71

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts Greifswald

Vom 22. Januar 2024

41 K 5/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 8. Mai 2024, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 016 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Greifswald Blatt 230, Gemarkung Wieck, Flur 1, Flurstück 113/3, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 67, 67a, Strandstraße 3, Größe: 867 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Grundstück ist bebaut mit drei Gebäuden: jeweils Einfamilienhäuser mit ausgebautem Dachgeschoss: Strandstraße 3 (fünf Zimmer, Flure, Küche, zwei Bäder/WC, ca. 109 m²); Dorfstraße 67 (fünf Zimmer, Küche, Bad/WC, ca. 92,8 m²), Dorfstraße 67a (vier Zimmer, Flur, Küche, zwei Abstellräume, Bad/WC, ca. 94,3 m²). Das idyllische Fischerdorf Wieck ist Teil der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Hafen und Strandbad sind fußläufig erreichbar, zur Stadtmitte gelangt man bequem mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Fahrrad oder Pkw.

Verkehrswert: **850.000,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Januar 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 72

Bekanntmachung des Amtsgerichts Rostock

Vom 19. Januar 2024

66 K 44/22

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 27. März 2024, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Am Salzhaff Blatt 10493, Gemarkung Klein Strömkendorf, Flur 1, Flurstücke 291/7, Gebäude- und Freifläche, Haffweg 31, Größe: 683 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Ferienhaus, Baujahr 1975/2004, WF ca. 88 m²

Verkehrswert: **430.000,00 EUR**
davon entfällt auf Zubehör: 3.500,00 EUR (Inventar)

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. November 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 72

Bekanntmachung des Amtsgerichts Stralsund

Vom 19. Januar 2024

701 K 74/22

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 21. März 2024, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Glowe Blatt 1653, Gemarkung Polchow, Flur 1, Flurstücke - 41, Gebäude- und Freifläche, An der Dorfstraße, Größe: 89 m²; - 47, Gebäude- und Freifläche, An der Dorfstraße, Größe: 442 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Ein Grundstück (bebaut mit einem Teil einer Kleinkläranlage, ansonsten unbebaut; Teilfläche von baureifen Land und Teilfläche von Gartenland/Arrondierungsfläche; wirtschaftlicher Zusam-

menhang mit den Grundstücken in den Verfahren 704 K 75/22 [Flurstück 45/5] und 704 K 76/22 [Flurstücke 42 und 46/5]), gelegen in 18551 Glowe, OT Polchow, Dorfstraße

Verkehrswert: **28.750,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. November 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 22. Januar 2024

704 K 47/21

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 18. April 2024, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: 1/2-Miteigentumsanteil an Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Niepars Blatt 725, Gemarkung Niepars, Flur 10, Flurstücke

- 78, Verkehrsfläche, Neue Straße, Größe: 89 m²
- 79, Verkehrsfläche, Neue Straße, Größe: 7 m²
- 80, Verkehrsfläche, Neue Straße, Größe: 8 m²
- 81, Verkehrsfläche, Neue Straße, Größe: 37 m²
- 82, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Neue Straße 18, 20, Größe: 6.303 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Hinweis: Bewertung ohne Innenbesichtigung: 1/2-Miteigentumsanteil an einem Grundstück, bebaut mit zwei Wohnhäusern (Grundfläche ~ 130 m² und ~ 81 m²) mit eingeschossigen Anbauten, einem Carport, einer Scheune (Grundfläche ~ 206 m², Traufhöhe ~ 4,9 m), einem eingeschossigen Stall-/Nebengebäude mit angebauter Voliere, einem Holzgartenhaus und einem nördlichen Teil eines Garagenkomplexes, Baujahre jeweils nach 1900, gelegen in 18442 Niepars, Neue Straße 18/20

Verkehrswert: **175.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. April 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 23. Januar 2024

704 K 16/22

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 2. Mai 2024, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Bartelshagen II Blatt 40008, Gemarkung Hermannshagen-Heide, Flur 1, Flurstück 22, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Barther Straße 44, Größe: 6.330 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Mit einem Wohnhaus mit Anbau (Altbau Bj. ca. 1910) mit Modernisierung ca. 2011 – tlw. Abweichungen von der Baugenehmigung (Rauminnenhöhe) und weiterer Anbau (möglicherweise Schwarzbau; Nachtragsgenehmigung möglich) mit zwei Wohnungen (Erdgeschoss ca. 82 m² WF. und Ober-/Dachgeschoss ca. 99 m² WF.) und Nebenglass (Tanklager/Stall, Garage/Stall/Lager und Carport) bebaut Grundstück (Überbauungen vom und zum Grundstück) in 18317 Saal, OT Hermannshagen-Heide, Barther Straße 44

Verkehrswert: **261.000,00 EUR**

davon entfällt auf angeblich mithaftendes Zubehör: 2.500,00 EUR (Einbauküche Wohnung 2)

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. März 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 72

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Wismar**

– Zweigstelle Grevesmühlen –

Vom 23. Januar 2024

30 K 26/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 9. April 2024, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Wismar Blatt 9251, Gemarkung Wismar, Flur 1, Flurstück 1799, Gebäude- und Freifläche, Turmstraße 11, Größe: 198 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Anschrift: 23966 Wismar, Turmstraße 11

Es handelt sich um ein unsaniertes dreigeschossiges, unterkellertes Mehrfamilienhaus mit insgesamt 5 – 6 Wohnungen (Bj. ca. 1914, WF. ca. 216 m²), belegen im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Altstadt“ und im Denkmalbereich der historischen Innenstadt. Eine Innenbesichtigung konnte nicht erfolgen.

Verkehrswert: **55.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Mai 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 73

Sonstige Bekanntmachungen

Sechste Änderung der Gebührensatzung

Bekanntmachung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

Vom 17. Januar 2024

Aufgrund des § 23 Absatz 2 Nr. 9 in Verbindung mit § 12 Absatz 2 des Heilberufsgesetzes vom 22. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1036, 1038), wird die Gebührensatzung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Dezember 2008 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 1513; Ärztebl. M-V 2009 S. 10), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Dezember 2022 (AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 12; Ärztebl. M-V 2023 S. 17), wie folgt geändert:

Artikel 1

Das Gebührenverzeichnis als Teil der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

In Ziffer 2.1 wird nach dem ersten Halbsatz:

„2.1 Verfahren mit Prüfung, 150,00 €“

der folgende Halbsatz

„das Verfahren zur Anerkennung der ersten Facharztbezeichnung einschließlich der Durchführung der ersten Facharztprüfung ist gebührenfrei, hiervon ausgenommen sind Wiederholungsprüfungen“

gestrichen.

Artikel 2

Die sechste Änderung der Gebührensatzung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern folgenden Kalendermonats in Kraft.

Rostock, 5. Dezember 2023

gez. Dr. med. J. Placke
Präsident der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

genehmigt: Schwerin, 29. Dezember 2023
gez. Susanne Drückler
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern

ausgefertigt: Rostock, 17. Januar 2024

gez. Dr. med. J. Placke
Präsident der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 74

Liquidation des Vereins: Randori Rostock e. V.

Bekanntmachung des Liquidators

Vom 18. Januar 2024

Der Verein „Randori Rostock e. V.“ mit Sitz in Rostock (VR 10646, Amtsgericht Rostock) ist aufgelöst worden. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert sich bei dem Liquidator Martin Jäschke, Hauptstraße 1B, 19205 Kneese, OT Kneese Dorf zu melden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 74

Liquidation des Vereins: Bildungswerk des Allgemeinen Unternehmensverbandes Neubrandenburg e. V.

Bekanntmachung des Liquidators

Vom 22. Januar 2024

Das „Bildungswerk des Allgemeinen Unternehmensverbandes Neubrandenburg e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem Liquidator Dr. Hans Brandt, Bildungswerk des AUV Neubrandenburg e. V., Feldstraße 2, 17033 Neubrandenburg anzumelden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 74

Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern

Vom 22. Januar 2024

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern tritt am 22. Februar 2024 ab 09:00 Uhr im **Hotel PLAZA, 19053 Schwerin, Bleicherufer 23**, zu ihrer Sitzung zusammen.

Die Sitzung ist öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen befasst (§ 63 Absatz 3 Satz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch, SGB IV) und soweit die Öffentlichkeit nicht durch Beschluss ausgeschlossen wird (§ 63 Absatz 3 Satz 2 SGB IV).

gez. Melanie Schmidt
Vorsitzende der Vertreterversammlung

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 74

